

Protokoll

über den 41. ordentlichen Landessporttag des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB)
am 19. November 2016 in Hannover

TOP 1 - Eröffnung und Begrüßung, Abstimmung über die Tagesordnung

Der Vorstandsvorsitzende Reinhard Rawe eröffnet um 11:00 Uhr den 41. Landessporttag. Er schlägt Präsident Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach als Versammlungsleiter vor, was von der Versammlung ohne Gegenstimme angenommen wird.

Bevor Herr Rawe an Herrn Dr. Umbach übergibt, dankt und gratuliert er ihm mit einem kleinen Präsent zu seiner nunmehr 20-jährigen Tätigkeit als Präsident des LSB.

Dr. Umbach begrüßt für das Präsidium und den Vorstand des LSB die Anwesenden, insbesondere den Gastredner, Herrn Dirk Schimmelpfennig aus dem Vorstand des DOSB und weiterhin die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler Frau Sandra Wallenhorst, Frau Ruth Spelmeyer und Herrn Vico Merklein. Aus dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport begrüßt er Frau Vera Wucherpfennig und aus dem Wirtschaftsbeirat den Vorsitzenden Walter Kleine. Außerdem begrüßt er die LSB-Ehrenmitglieder Rudi Eckhoff und Klaus Witte.

Nach einigen einleitenden Worten stellt Dr. Umbach die ordnungsgemäße Einberufung des Landessporttages 2016 fest. Der Termin wurde den Mitgliedern in der August-Ausgabe des LSB-Verbandsjournal bekannt gegeben. Die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte fristgemäß im LSB-Verbandsjournal. Dr. Umbach gibt bekannt, dass von der gesamten Veranstaltung ein Ton-Mitschnitt erstellt wird. Auf Nachfrage werden dagegen keine Einwände erhoben.

Nach einigen einführenden Worten stellt Dr. Umbach die folgende Tagesordnung zur Abstimmung, wobei er darauf hinweist, dass unter TOP 11 ein Dringlichkeitsantrag des Präsidiums behandelt werden wird und dass im Rahmen von TOP 4 eine Resolution zur zukünftigen Sportförderung in Niedersachsen verabschiedet werden soll:

1. Eröffnung und Begrüßung, Abstimmung über die Tagesordnung
2. „Neustrukturierung der Leistungssportförderung in Deutschland“ Vortrag von DOSB-Vorstand Dirk Schimmelpfennig und anschließende Diskussionsrunde
3. Feststellung der Anwesenheit
4. Bericht des Präsidiums

Beschlussfassungen über:

5. Bestätigung der Jugendordnung
6. Verabschiedung der LSB-Jahresrechnung 2015
7. Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
8. LSB-Haushaltsplan 2017
9. Entlastung von Präsidium und Vorstand
10. Satzungsänderungen
- 10.1 Anträge des Präsidiums
 - 10.1.1 Verfahren beim Ausschluss von Mitgliedsvereinen – § 10 Ziffer 1.2
 - 10.1.2 Verfahren im Rahmen der Straf- und Ordnungsgewalt – § 11 Ziffer 4
 - 10.1.3 Vertretungsregelung für Mitglieder des Präsidiums aus den Ständigen Konferenzen – § 15 Ziffer 2.2
 - 10.1.4 Protokolle des Präsidiums - § 15 Ziffer 2.2
 - 10.1.5 Sportjugend - §§ 20 f.
 - 10.1.6 Schiedsgerichtsbarkeit - §§ 22 ff.

- 10.2 Anträge des KSB Emsland
- 11. Anträge
- 12. Anfragen, Anregungen, Mitteilungen

Die Tagesordnung wird in dieser Form einstimmig beschlossen.

Dr. Umbach bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter im Sport, die in den vergangenen zwei Jahren verstorben sind, von den Plätzen zu erheben. Stellvertretend für alle würdigt er die Verdienste und den großen persönlichen Einsatz von Almut Eutin, Fred Hundertmark und Franz Matthies.

TOP 2 – „Neustrukturierung der Leistungssportförderung in Deutschland“ Vortrag von DOSB-Vorstand Dirk Schimmelpfennig und anschließende Diskussionsrunde

Dirk Schimmelpfennig erläutert die Neustrukturierung des Leistungssports durch den DOSB:

- konsequente Fokussierung auf den Athleten (Training, Wettkampf, duale Karriere),
- Trainerfokussierung (Vergütung, Ausbildung, Rahmenbedingungen),
- Erfolgsorientierung (Abbildung der Vielfalt des Sports aber nicht Förderung für jeden),
- Potentialorientierung (Potaskommission, Strukturgespräche, Förderkommission),
- bessere Vernetzung (Fachverbände, Bund-Länder-Kommunen, DOSB-LSB),
- Effizienz (Steuerung, Qualitätsmanagement, Wissenschaft),
- neue Kaderstruktur (Olympia-, Perspektiv-, Nachwuchs-, Ergänzungskader),
- Trägerstruktur der OSP (Niedersachsen bleibt vorerst wie bisher).

Es schließt sich eine Podiumsdiskussion an, an der Ruth Spelmeyer, Vico Merklein, Wolfgang Hein, Dirk Schimmelpfennig, Reinhard Rawe und als Moderatorin Sandra Wallenhorst beteiligt sind. Hierbei wird hauptsächlich auf konkrete Auswirkungen der Reform bezüglich der Aktiven und für den Leistungssport in Niedersachsen eingegangen.

TOP 3 – Feststellung der Anwesenheit

Dr. Umbach gibt die Zahl der Stimmberechtigten an. Von den nach § 14 der Satzung des LSB möglichen 372 Stimmen sind insgesamt 344 anwesend. Er stellt fest, dass die Versammlung beschlussfähig ist.

Sportbünde	190 von 194
LFV	143 von 162
Präsidium	8 von 10
Vorstand Sj Nds.	1 von 2
Ehrenmitglieder	2 von 4
insgesamt	344 von 372

(außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht 3 von 21)

TOP 4 - Bericht des Präsidiums

Dr. Umbach ergänzt mündlich den vorliegenden schriftlichen Bericht des Präsidiums.

Er geht dabei auf folgende Themenbereiche ein:

- Auswirkungen der Leistungssportreform,
- Finanzierung der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung,
- Bereisung der Sportregionen durch das Präsidium,
- Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Neue Mitgliedschaftsmodelle“ und des Arbeitsausschusses „Grundsätze der Sportförderung“,
- geplante Anpassung der LSB-Mitgliedsbeiträge ab 2020,
- 13. Ball des Sports am 10.02.2017,
- Preisverleihung „Sterne des Sports“,
- Inklusionspreis des LSB,
- Sportabzeichentour des DOSB 2017,
- Tagungsort des Landessporttages 2018 – Osnabrück.

Vor dem nächsten TOP stellt Dr. Umbach eine Resolution zur künftigen Sportförderung vor, deren genauer Wortlaut den Anwesenden mit den Tagungsunterlagen bekannt gegeben wurde (Wortlaut der Resolution in der Anlage zu diesem Protokoll). Darin kommt zum Ausdruck, dass die aktuelle Höhe der Sportförderung des Landes für die Unterstützung der von den Sportvereinen und -verbänden wahrgenommenen Aufgaben nicht ausreichend ist. Aus diesem Grund soll in die abschließende Beratung über den Landeshaushalt 2017/18 die Forderung einer deutlichen Erhöhung der Sportförderung eingebracht werden.

Der Landessporttag verabschiedet die Resolution einstimmig.

TOP 5 – Beschlussfassung über die Bestätigung der Jugendordnung

Dr. Umbach stellt nach einigen Erläuterungen des Vorsitzenden der Sportjugend Thomas Dyszack den Beschlussvorschlag:

Der Landessporttag bestätigt die Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen in der von der Vollversammlung der Sportjugend am 10. September 2016 beschlossenen Fassung.

zur Abstimmung (in der Aussprache zum TOP wurde das Wort nicht gewünscht); der bei 4 Gegenstimmen mit großer Mehrheit angenommen wird.

TOP 6 – Beschlussfassung über die Verabschiedung der LSB-Jahresrechnung 2015

Der Vorstandsvorsitzende Herr Rawe erläutert kurz die schriftlich auf den Seiten 20 - 26 der Tagungsunterlagen dargelegte Jahresrechnung 2015 insbesondere im Hinblick auf die Ausgabereise und die Transparenz der Darstellung (die Präsentationen zu TOP 6 und 8 befinden sich in der Anlage). In der Aussprache zum TOP wird angesprochen

- Änderungen in der Darstellung der Aktiva und Passiva
- Rücklagenspiegel sollte in das Berichtsheft
- Stand der Einführung der Doppelten Buchführung einschließlich der Kosten

Die Jahresrechnung 2015 wird einstimmig verabschiedet.

TOP 7 – Beschlussfassung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird einstimmig auf 1,5 Mio. € festgesetzt.

TOP 8 – Beschlussfassung über den LSB-Haushaltsplan 2017

Herr Rawe ergänzt mündlich den in den Tagungsunterlagen auf den Seiten 28 – 34 enthaltenen schriftlichen Haushaltsplan 2017 einschließlich der geplanten Verwendung der Finanzhilfemittel gemäß § 3 Abs. 2 NSportFG. In der Aussprache zum TOP werden folgende Themen angesprochen:

- Sponsoreneinnahmen und –ausgaben
- Auswirkung der Erhöhung des Sportjugendalters auf unter 27 Jahre auf den Sj-Haushalt

Der Haushaltsplan 2017, der

im ordentlichen Haushalt mit	9.709.052,00 € und
im außerordentlichen Haushalt mit	41.677.478,00 €

abschließt, wird einstimmig verabschiedet.

TOP 9 – Beschlussfassung über die Entlastung von Präsidium und Vorstand

Der Landessporttag entlastet das Präsidium und den Vorstand einstimmig.

TOP 10 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Dr. Umbach beginnt nach einigen erläuternden Anmerkungen mit der Abstimmung über die eingegangenen Satzungsänderungsanträge, wobei er zunächst gemäß der in der Tagesordnung vorgegebenen Reihenfolge die Anträge des Präsidiums abstimmen lässt.

TOP 10.1 Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums

TOP 10.1.1 Beschlussfassung über das Verfahren beim Ausschluss von Mitgliedsvereinen - § 10 Ziffer 1.2

Dr. Umbach stellt die Änderung des § 10 Ziff. 1.2 der LSB-Satzung zur Abstimmung (nachdem in der Aussprache das Wort nicht gewünscht wurde):

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

1.1 ...

1.2 durch Ausschluss aus dem LSB auf Grund eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen eines Straf- und Ordnungsverfahrens gemäß § 11. ~~Gegen diesen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Präsidiums zu, welches endgültig entscheidet. Die Anrufung des Präsidiums hat keine aufschiebende Wirkung.~~

1.3 ...

Dieser Satzungsänderungsantrag wird – nachdem in der Aussprache das Wort nicht gewünscht wurde - einstimmig angenommen.

TOP 10.1.2 Beschlussfassung über das Verfahren im Rahmen der Straf- und Ordnungsgewalt - § 11 Ziffer 4

Es wird der folgende Wortlaut von § 11 Ziff. 4 vorgeschlagen:

§ 11 LSB-Satzung „Straf- und Ordnungsgewalt“

1. ...

4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden auf Antrag eines Sportbundes oder eines Landesfachverbandes durch den Vorstand eingeleitet, ~~es sei denn, ein Sportbund oder ein Landesfachverband ist selbst betroffen. In diesen Fällen leitet der Vorstand unmittelbar das Verfahren ein, entweder auf Grund eines Antrages durch einen Sportbund oder einen Landesfachverband, oder weil der Vorstand selbst Kenntnis von Sachverhalten, die zu einem Straf- und Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied oder eine Gliederung führen könnten, erhält. Die örtlich zuständigen Sportbünde sowie die sachlich betroffenen Landesfachverbände sind zu beteiligen.~~

Dieser Satzungsänderungsantrag wird – nachdem in der Aussprache das Wort nicht gewünscht wurde - einstimmig angenommen.

TOP 10.1.3 Beschlussfassung über die Vertretungsregelung für Mitglieder des Präsidiums aus den Ständigen Konferenzen - § 15 Ziffer 2.2

Folgender Wortlaut § 11 Ziff. 4 der Satzung wird zur Abstimmung gebracht:

§ 15 Das Präsidium

...

2.2 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten; sie bzw. er hat dann zwei Stimmen. Die beiden von den Ständigen Konferenzen gewählten Präsidiumsmitglieder können sich im Verhinderungsfall von ihren ebenfalls von den Ständigen Konferenzen zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden mit Stimmrecht vertreten lassen. In eilbedürftigen Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per Fax oder Email) gefasst werden,

wenn mindestens 6 der 10 Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ob ein Sachverhalt, der einer Präsidiumsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. In der nächsten tumusgemäßen Präsidiumssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben...

Dieser Satzungsänderungsantrag wird – nachdem in der Aussprache das Wort nicht gewünscht wurde - einstimmig angenommen.

TOP 10.1.4 Beschlussfassung über die Protokolle des Präsidiums - § 15 Ziffer 2.2

Für § 15 Ziff. 2.2 der LSB-Satzung wird folgende Änderung zur Abstimmung gebracht:

§ 15 Das Präsidium

...

2.2 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten; sie bzw. er hat dann zwei Stimmen. In eilbedürftigen Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per Fax oder Email) gefasst werden, wenn mindestens 6 der 10 Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ob ein Sachverhalt, der einer Präsidiumsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. In der nächsten tumusgemäßen Präsidiumssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben.

Über die Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu führen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen sind. Diese Die Protokolle sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Die Genehmigung der Protokolle erfolgt in der nächsten Sitzung.

Dieser Satzungsänderungsantrag wird – nachdem in der Aussprache das Wort nicht gewünscht wurde - einstimmig angenommen.

TOP 10.1.5 Beschlussfassung über die Sportjugend - §§ 20 f.

Folgende Änderungen des § 20 und 21 der LSB-Satzung werden in Folge der geänderten Jugendordnung (TOP 5) zur Abstimmung gestellt:

§ 20 Struktur und Zusammensetzung

1. Die Sportjugend Niedersachsen ist die Jugendorganisation des LSB. Sie besteht aus den ~~Kinder- und Jugendlichen-~~ **jungen Menschen (unter 27 Jahren)** der Mitgliedsvereine des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend Niedersachsen ist die Vollversammlung, die nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung beschließt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Landessporttag.

§ 21 Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Die Sportjugend Niedersachsen ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die ~~Kinder- und Jugendlichen~~ **jungen Menschen (unter 27 Jahren)** der Mitgliedsvereine des LSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Ihre Gliederung entspricht der des LSB (§ 5).
2. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend Niedersachsen sind durch die Vollversammlung bzw. ~~in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Hauptausschuss~~ der Sportjugend Niedersachsen zu

beschließen. Sie sind anschließend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des LSB aufzunehmen und mit diesen dem Landessporttag vorzulegen.

3. ~~Gegen Beschlüsse der Sportjugend Niedersachsen kann der Vorstand des LSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des LSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung, den Hauptausschuss der Sportjugend Niedersachsen bzw. den Sportjugend-Vorstand der Sportjugend zurück zu verweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet das Präsidium endgültig.~~

Dieser Satzungsänderungsantrag wird – nachdem in der Aussprache das Wort nicht gewünscht wurde – bei vier Gegenstimmen angenommen.

TOP 10.1.6 Beschlussfassung über die Schiedsgerichtsbarkeit - §§ 22 ff.

Dr. Umbach erläutert kurz, warum das Präsidium das bisherige Schiedsverfahren durch ein Schlichtungsverfahren ersetzen will und stellt folgende Satzungsänderungen zur Abstimmung:

1. F. Schiedsgerichtsbarkeit, d.h. die §§ 22 – 28 werden komplett gestrichen; und aus G. wird F.

~~F. Schiedsgerichtsbarkeit~~

~~§ 22 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und Grundsätze~~

- ~~1. Für die Entscheidung von Streitfällen im LSB ist ein Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist gemäß § 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen. Das Schiedsgericht ist kein Organ des LSB oder seiner Gliederungen. Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.~~
- ~~2. Das Schiedsgericht urteilt auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des LSB bzw. der seiner Gliederungen und Landesfachverbände. Es hat in jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.~~
- ~~3. Liegt nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens noch kein von den beteiligten Parteien angenommener Schiedsspruch vor, steht den Parteien der uneingeschränkte Rechtsweg offen.~~

~~§ 23 Zuständigkeit des Schiedsgerichts~~

- ~~1. Das Schiedsgericht ist zur vergleichswisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig in allen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum LSB oder dem Status als Gliederung des LSB oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des LSB stehen.~~
- ~~2. Die Anfechtung von Beschlüssen des Landessporttages, des Hauptausschusses und der Hauptversammlungen der Gliederungen (Sportbünde) kann nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.~~

~~§ 24 Schlichtung~~

- ~~1. Der Anrufung des Schiedsgerichts muss ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Haben bei Streitigkeiten von Vereinen die Mitglieder ihren Sitz im selben Sportbund, so ist dessen Vorstand für die Schlichtung zuständig. Liegt ihr Sitz in verschiedenen Sportbünden, so sind deren beide Vorstände gemeinsam zuständig. Bei Streitigkeiten mit Beteiligung von Gliederungen und Landesfachverbänden ist das Präsidium des Landessportbundes für den Schlichtungsversuch zuständig. Bei Streitigkeiten mit Beteiligung des LSB entfällt das Schlichtungsverfahren; es wird sofort das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt.~~
- ~~2. Ist nach Ziff. 1 eine Schlichtung notwendig, so ist der zuständige Vorstand bzw. das Präsidium zur Schlichtung schriftlich anzurufen. Der Vorstand bzw. das Präsidium benennt in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben in der nächsten Sitzung zu berichten. Ist eine Schlichtung nicht erfolgt und haben die Parteien gegenüber den Schlichtungsbeauftragten auf der Einberufung des Schiedsgerichtes bestanden, so ist nunmehr die Einberufung zulässig. Die Zulässigkeit wird den Parteien durch den Vorstand bzw. das Präsidium unverzüglich mitgeteilt.~~

§ 25 Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Anforderungen an die Schiedspersonen

~~Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen, von denen eine den Vorsitz des Gerichtes führt. Mindestens eine von ihnen muss die Befähigung zum Richteramt haben. Funktionäre oder Beschäftigte der Parteien können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.~~

§ 26 Verfahren zur Besetzung des Schiedsgerichts

~~Jede Partei benennt binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Zulässigkeitsmitteilung gemäß § 23 Ziff. 2 Satz 5 eine Schiedsperson; deren Einverständniserklärung ist beizufügen. Die beiden Schiedspersonen haben sich innerhalb eines Monats auf eine dritte Schiedsperson als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden zu einigen. Kommt eine Einigung in dieser Frist nicht zu Stande, so wird die vorsitzende Schiedsperson auf Antrag einer Partei durch das Oberlandesgericht Celle (OLG) ernannt. Der Vorstand bzw. das Präsidium hat dem OLG auf sein Verlangen drei geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Besetzung zu nennen. Für den Fall einer Verhinderung einer der Schiedspersonen, die voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, ergänzt sich das Schiedsgericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften über seine Bildung selbst.~~

§ 27 Verfahrensvorschriften

~~Das Schiedsgericht tritt, sobald seine Mitglieder bestimmt sind, umgehend zusammen. In seiner konstituierenden Sitzung legt es das weitere Verfahren fest. Insbesondere bestimmt es einen Termin zur mündlichen Verhandlung und fordert die Parteien zur schriftsätzlichen Erklärung zum Streitfall auf. Die Fristen für die schriftsätzlichen Erklärungen sind so zu bestimmen, dass vor der mündlichen Verhandlung den Parteien die jeweils anderen Schriftsätze zugestellt werden können. Den Parteien ist spätestens in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das weitere Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den §§ 1042 bis 1058 ZPO, sofern eine Regelung nicht bereits erfolgt ist.~~

§ 28 Kosten und Gebühren

~~Verfahren vor dem Schiedsgericht sind gebührenfrei. Jeder Schiedsspruch ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß dem Obsiegen und Unterliegen den Parteien nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Grundlage der Kostenentscheidung sind die tatsächlichen Aufwendungen der Parteien, die nach den Bestimmungen der Finanzordnung des LSB berechnet werden, sowie etwaige gerichtliche Gebühren und Auslagensatz an Dritte.~~

G. F. Sonstige Bestimmungen

2. § 15 wird um eine Ziff. 2.5 ergänzt:

§ 15 Das Präsidium

1...

2.5 Bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum LSB oder dem Status als Gliederung des LSB oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des LSB stehen, kann vor Beschreiten des Rechtsweges das Präsidium zur Schlichtung angerufen werden. Eine Schlichtung ist nicht möglich wenn der Gegenstand Beschlüsse des Landessporttages, des Präsidiums und der Hauptversammlungen der Gliederungen (Sportbünde) sind. Die Schlichtung muss schriftlich beantragt werden. In der nach Eingang des Antrags zeitlich nachfolgenden Präsidiumssitzung benennt das Präsidium – wenn es die Schlichtung nicht ablehnt - aus seinen Reihen einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung, wobei Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen sind. Die Beauftragten haben in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

3. Aus den §§ 29 bis 31 werden die §§ 22 bis 24.

Dieser Satzungsänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

TOP 10.2 Beschlussfassung über die Anträge des KSB Emsland

In der satzungsgemäß vorgegebenen Frist wurden vom KSB Emsland zwei Satzungsänderungsanträge eingereicht. Diese wurden auf S. 41 des Berichtsheftes veröffentlicht. Nachdem der zweite Satzungsänderungsantrag § 18 betreffend vor der Veranstaltung zurückgezogen wurde, stellt Dr. Umbach – nach einer kurzen Erläuterung durch den Antragsteller - nur noch den ersten Antrag zur Abstimmung, mit welchem in den §§ 5 und 12 eine Stellvertretungsregelung für die Vorsitzenden der Ständigen Konferenzen eingeführt werden soll:

§ 5 Gliederung in Sportbünde

1...

5. *Für die Meinungsbildung und den Meinungs Austausch innerhalb der Sportbünde ist die Ständige Konferenz der Sportbünde zuständig, die sich aus den Vorsitzenden bzw. Präsidenten/Präsidentinnen der Sportbünde zusammensetzt, wobei eine Vertretung möglich ist. Die Ständige Konferenz der Sportbünde wählt alle 4 Jahre aus ihren Reihen unmittelbar vor dem jeweiligen Landessporttag einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die zusammen den Sprecherrat bilden. Der bzw. die Vorsitzende wird durch diese Wahl Mitglied des Präsidiums. Darüber hinaus benennt die Ständige Konferenz der Sportbünde drei Personen als Mitglieder des Wirtschaftsbeirates.*

§ 12 Landesfachverbände

1...

6. *Für die Meinungsbildung und den Meinungs Austausch innerhalb der Landesfachverbände ist die Ständige Konferenz der Landesfachverbände zuständig, die sich aus den Vorsitzenden bzw. Präsidenten/Präsidentinnen der Landesfachverbände zusammensetzt, wobei eine Vertretung möglich ist. Die Ständige Konferenz der Landesfachverbände wählt alle 4 Jahre aus ihren Reihen unmittelbar vor dem jeweiligen Landessporttag einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, sowie die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die zusammen den Sprecherrat bilden. Der bzw. die Vorsitzende wird durch diese Wahl Mitglied des Präsidiums. Darüber hinaus benennt die Ständige Konferenz der Landesfachverbände drei Mitglieder des Wirtschaftsbeirates.*

Dieser Satzungsänderungsantrag wird – nachdem in der Aussprache das Wort nicht gewünscht wurde - einstimmig angenommen.

TOP 11 - Anträge

Dringlichkeitsantrag des Präsidiums zum Aufnahmeantrag des Cheerleading und Cheerdance Verbandes Niedersachsen e.V. (CCV NI) – Entscheidung gemäß § 6 Ziff. 3.1 der LSB-Aufnahmeordnung zu konkurrierenden Verbänden

Herr Rawe erläutert den Antrag des Präsidiums – welcher bereits am 11.11.2016 per Email übersandt wurde. In der anschließenden Aussprache wird vorgetragen:

- die Dringlichkeit ist nicht gegeben, weil der Zeitraum zwischen dem Antrag 2015 und der Vorlage der Aktivitätendarstellung zu lange gewesen ist und weil die Verbreitung der Sportart noch nicht in der von der Aufnahmeordnung geforderten Anzahl (in mindestens 5 Landessportbünden) erfolgt sei

Sodann stellt Dr. Umbach zunächst die Frage der Dringlichkeit gemäß § 9 der Allgemeinen Geschäftsordnung zur Abstimmung:

Der Landessporttag beschließt bei einer Gegenstimme und 8 Enthaltungen mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Zulässigkeit des Antrages als Dringlichkeitsantrag.

Danach stellt Dr. Umbach die inhaltliche Feststellung der Eigenschaft als konkurrierender Verband zur Abstimmung. Der Landessporttag beschließt einstimmig bei 5 Enthaltungen:

Der Landessporttag stellt fest, dass es sich bei dem aufnahmeersuchenden Cheerleading und Cheerdance Verband Niedersachsen e.V. um einen konkurrierenden Verband zum LSB-Mitglied American Football und Cheerleading Verband Niedersachsen e.V. gemäß § 3.1 der LSB-Aufnahmeordnung handelt.

TOP 12 - Anfragen, Anregungen, Mitteilungen

Schriftliche Anfragen, Anregungen und Mitteilungen liegen nicht vor.

Herr Rawe informiert über Entwicklungen im Bereich des Sportstättenbaus im Zusammenhang mit der möglichen Betroffenheit von Vereinen durch das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz.

Darüber hinaus informiert Herr Engelhardt in Beantwortung einer Anfrage über den Sachstand der Verhandlungen mit den beteiligten Ministerien (MK und MI) über die genauen Einsatzbedingungen von FSJ und FWD in Schulen.

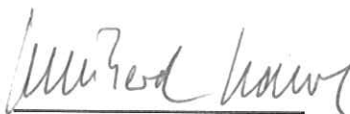
Als Letztes wird das Thema Besteuerung von Pflegekostenzuschüssen von Kommunen an Vereine, die Pflegeleistungen an kommunalen Sportstätten auf vertraglicher Basis erbringen, angesprochen.

Dr. Umbach bedankt sich bei den Teilnehmern für die konstruktive Beratung und schloss den 41. Landessporttag um 14:22 Uhr mit verabschiedenden Worten.

Hannover, 23. November 2016



Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
Präsident



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender



Torsten Sorge
Protokollführer

Anlagen:

1. Resolution zur Erhöhung der Sportförderung
2. Präsentationen zu TOP 6 und 8